

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn

20.04.2015

GZ:

BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft

Ihre E-Mail vom 13.04.2015

Sehr geehrter Herr

für Ihre Anfrage danken wir Ihnen. Bei der Klärung allgemeiner Rechtsfragen können wir Ihnen nicht behilflich sein. Es gehört nicht zu den Aufgaben der BaFin, allgemeine oder theoretische Fragestellungen zu erörtern bzw. diesbezügliche Einschätzungen abzugeben.

Informationen zum Beschwerdeverfahren bei der BaFin sowie zu häufigen Fragen finden Sie auf der BaFin-Homepage ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) unter Startseite-Verbraucher-Beschwerden und Ansprechpartner/Häufige Fragen.

Ganz allgemein können wir Ihnen zur Kündigung zuteilungsreifer Bausparverträge, deren erster Zuteilungszeitpunkt mittlerweile mehr als 10 Jahre zurückliegt, folgende Auskünfte erteilen:

Soweit Sie vortragen, die Bausparkasse sei nicht berechtigt, Ihren Bausparvertrag zu kündigen, beruft sich die Bausparkasse auf § 489 Abs.1 Nr. 2 BGB. Hiernach ist ein Darlehensnehmer berechtigt, seinen Darlehensvertrag 10 Jahre nach dessen vollständigen Erhalt zu kündigen. Die Bausparkasse sieht sich Ihnen gegenüber als Darlehensnehmerin. Durch die von Ihnen geleisteten Sparbeiträge auf Ihren Bausparvertrag gewährten Sie der Bausparkasse ein Darlehen. Nach Auffassung der Bausparkasse teilte diese Ihnen mit Versendung der Zuteilungsnachricht mit, das Darlehen vollständig erhalten zu haben. Sie nimmt daher für sich die Kündigungsmöglichkeit nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB in Anspruch.

**Abteilung  
Verbraucherschutz |  
Recht**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Germany

Kontakt:  
Verbrauchertelefon  
Fon +49 (0)2 28 299 70 299  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550  
poststelle@bafin.de  
www.bafin.de

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

Seite 2 | 2

Die Frage, ob der § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf Ihren Vertrag anwendbar ist, vermag die BaFin abschließend nicht zu klären. Die Bausparkassen berufen sich in diesem Zusammenhang mitunter auf ein Urteil des Landgerichts Mainz, in welchem sie ihre Auffassung bestätigt sehen. Soweit in der Sache selbst keine andere, höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, vermag die BaFin die BHW Bausparkasse AG daher zu keiner anderen Vorgehensweise auffordern. Es liegt damit kein Verhalten vor, welches die BaFin zu beanstanden hätte. Die von Ihnen vorgetragene Frage kann nur ein Gericht bzw. ein in der Sache versierter Anwalt klären.

Bitte beachten Sie:

Die BaFin ist kein Gericht und kein Ombudsmann, sondern eine Aufsichtsbehörde. Werden ihr im Rahmen dieser Aufgabe, auch durch Beschwerden, systematisches Fehlverhalten einzelner Kreditinstitute bekannt, wird die BaFin tätig. Sie kann aber keine individuellen Ansprüche durchsetzen und darf Streitfragen aus einzelnen Bausparverträgen nicht rechtsverbindlich entscheiden. Dies ist allein Aufgabe der Gerichte.

**Fristen:** Ihr Schreiben hat keinen Einfluss auf den Ablauf gesetzlicher oder vertraglicher Fristen (z.B. Zahlungs- oder Verjährungsfristen). Diese müssen Sie auf jeden Fall beachten, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.

**Datenschutz:** Ihr Schreiben wird unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst und bearbeitet. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BaFin